

Satzungen und Ordnungen

Satzung

des LandFrauenverbandes im Bauern- und Winzerverband

Rheinland-Nassau e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „LandFrauenverband im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.“ – im Folgenden „LandFrauenverband“ genannt. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der jeweils geltenden Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. aus. Der Verband ist nicht rechtsfähig. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der früheren Regierungsbezirke Koblenz und Trier und sein Sitz ist in Koblenz.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen auf dem Lande, mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere die Interessen der Frauen zu vertreten. Der LandFrauenverband unterstützt die Aufgaben des Deutschen LandFrauenverbandes e. V., dessen Mitglied er ist.

(2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung seiner Mitglieder durch Maßnahmen der Weiterbildung im wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen, politischen, kulturellen, gesundheitserzieherischen und allgemeinbildenden Bereich,
- Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Leben, insbesondere der Frauen und Familien im ländlichen Raum und der Frauen in der Landwirtschaft
- Pflege der Verständigung zwischen Stadt und Land, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Erzeugern und Verbrauchern
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen.

(3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 3

Untergliederungen

(1) Der LandFrauenverband gliedert sich in:

a) Kreisverbände auf der Ebene der Landkreise, Ahrweiler, Altenkirchen, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich; Rhein-Hunsrück, Birkenfeld, Rhein-Lahn, Neuwied, Westerwald beziehungsweise der historisch gewachsenen Verbände in den Regionen Neuerburg, Arzfeld, Bitburg, Prüm, Meisenheim, Bad Kreuznach, Trier, Saar-Obermosel-Hochwald,

b) je nach örtlichen Gegebenheiten in weitere Untergliederungen in Ortsverbände oder ortsübergreifende Verbände.

(2) Kreisverbände im Sinne des Abs.1 Buchstaben a) können sich durch Beschluss der jeweiligen Kreismitgliederversammlungen gemäß § 11 Abs.1 und mit Zustimmung der Delegiertenversammlung gemäß § 10 Abs.1 Buchstabe h) zu Bezirksverbänden zusammenschließen. Satz 1 gilt entsprechend für den Zusammenschluss der historisch gewachsenen Verbände in den Regionen Neuerburg, Arzfeld, Bitburg, Prüm, Meisenheim, Bad Kreuznach, Trier, Saar-Obermosel-Hochwald zu einem Kreisverband.

(3) Gleichrangige benachbarte Untergliederungen unterhalb der Landkreisebene gemäß Abs. 1 Buchstabe a) können sich mit Zustimmung der jeweiligen Kreismitglieder- bzw- Delegiertenversammlung zu größeren Einheiten zusammenschließen. Gebietsüberschneidungen über Landkreisgrenzen hinweg sind ausgeschlossen.

(4) Kreisverbände nach Abs.1 Ziffer a) können

a) rechtlich unselbstständig oder

b) rechtlich selbstständig

sein.

(5) Rechtlich selbstständige Organisationen auf Kreisebene können Mitglied im LandFrauenverband werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Satzung der selbstständigen Organisation der Satzung des LandFrauenverbandes nicht entgegensteht. Der Aufnahmeantrag, der ein Bekenntnis zur Satzung des LandFrauenverbandes enthalten muss, ist bei der Geschäftsstelle des LandFrauenverbandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LandFrauenverbandes in Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die abgewiesene Kreisorganisation innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Ablehnungsentscheidung die Delegiertenversammlung gemäß § 9 anrufen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft im LandFrauenverband steht allen Frauen und Männern offen, die sich für die in § 2 genannten Ziele einsetzen. Sie besteht auf Ebene von Kreisverbänden im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffern a) der Satzung.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied einer Untergliederung erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages, der bei der örtlich zuständigen Kreisgeschäftsstelle des LandFrauenverbandes zu stellen ist. Über die Aufnahme entscheiden die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen des örtlich zuständigen Kreisverbandes.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern in rechtlich selbstständigen Unterorganisationen entscheidet diese nach den Regelungen ihrer eigenen Statuten. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen selbstständigen Unterorganisationen.
- (4) Die Mitgliedschaft im LandFrauenverband auf Ebene der Kreisverbände wird beendet:
 - a) durch Kündigung,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod.
- (5) Die Mitgliedschaft im LandFrauenverband wird im Falle von rechtlich selbstständigen Untergliederungen beendet:
 - a) durch Kündigung,
 - b) durch Auflösung,
 - c) durch Eröffnung eines Liquidationsverfahrens bzw. Insolvenzverfahrens oder
 - d) durch Ausschluss.
- (6) Die Vorschriften der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. in der jeweils geltenden Fassung über Form und Frist der Kündigung und den Ausschluss finden entsprechende Anwendung. Zuständig für den Ausschluss sind
 - a) im Falle des Abs.4 für den Ausschluss von Mitgliedern der Kreisverbände der jeweilige regional zuständige Kreisvorstand und
 - b) im Falle des Abs.5 für den Ausschluss von selbstständigen Mitgliedern im Landesverband das Präsidium des LandFrauenverbandes in Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden.Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss über einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses im Falle der Ziffer a) bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Einspruch einlegen und im Falle der Ziffer b) bei der Delegiertenversammlung des LandFrauenverbandes Einspruch einlegen. Die jeweiligen Versammlungen entscheiden nach Anhörung des Mitglieds auf seiner nächsten Sitzung darüber endgültig. Frühestens 2 Jahre nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss kann ein

Antrag auf erneute Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 5

Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die in § 2 genannten Ziele einsetzen. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Regelungen dieser Satzung an.
- (2) Für die Aufnahme der fördernden Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 4 sinngemäß. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder auf Kreisverbandsebene entscheiden die Kreisvorstände. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder auf LandFrauenverbandsebene entscheidet das Präsidium. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) der Satzung und deren Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband. Sie haben das Recht, an den jeweiligen örtlichen Versammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an den Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten, die Beschlüsse der Organe zu verwirklichen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 7

Organe, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Organe des LandFrauenverbandes sind:
 - a) das Präsidium und
 - b) die Delegiertenversammlung
- (2) Die Präsidentin/Vizepräsidentinnen des LandFrauenverbandes und die Vorsitzenden der Kreisverbände der LandFrauen im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer a) sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Dasselbe gilt für die ehrenamtlichen Geschäftsführerinnen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Präsidentin und der Vizepräsidentinnen entscheidet das Präsidium. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Kreisvorsitzenden entscheidet der jeweilige Kreisvorstand.
- (3) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung.

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen als 1. und 2. Stellvertreterin, je eines Kreisvorstandsmitgliedes aus den fünf bestehenden Regionen

- Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell
- Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg
- Altenkirchen, Westerwald, Neuwied, Rhein-Lahn
- Bad Kreuznach, Meisenheim, Birkenfeld
- Rhein-Hunsrück, Bernkastel-Wittlich

als Regionalvertreterinnen, die im Verhinderungsfall von einem Kreisvorstandsmitglied aus der jeweiligen Region vertreten wird.

(2) Wählbar zum Präsidium sind Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl gewähltes Mitglied in einem Kreisvorstand im Sinne des § 3 Abs.1 a oder gewähltes Mitglied im Präsidium sind. Die Präsidentin soll aus dem bäuerlichen Berufsstand kommen. Sie wird bei allen Aufgaben, die sie nach dieser Satzung hat, im Verhinderungsfall von ihrer 1. Stellvertreterin, sollte diese ebenfalls verhindert sein, von der 2. Stellvertreterin vertreten. Die Präsidentin und die beiden Vizepräsidentinnen müssen persönliches Mitglied gemäß § 4 Abs.1 Ziffer a der BWV-Satzung sein.

(3) Weiterhin gehören dem Vorstand der Präsident des Bauern- und Winzerverbandes und die Vorsitzende des Landjugendverbandes mit Stimmrecht an.

Ehrenpräsidentinnen gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Die Leiterin oder eine von ihr benannte Vertreterin aus dem des Referates Berufsbildung ländliche Hauswirtschaft und LandFrauenarbeit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie die Geschäftsführerin des LandFrauenverbandes gehören dem Präsidium ebenfalls mit beratender Stimme an.

(4) Alle Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme derjenigen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt grundsätzlich vier Jahre. Diese bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(5) Das Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch die Präsidentin. Dabei ist eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Präsidentin leitet die Sitzung.

(6) Das Präsidium ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Präsidentin des LandFrauenverbandes oder ein von ihr beauftragter Vertreter hat das Recht, an allen Sitzungen der Gremien und Untergliederungen des LandFrauenverbandes teilzunehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Präsidium, den Kreisvorsitzenden und den Delegierten. Ist auf Kreisebene eine Doppelspitze im Sinne des § 11 Abs.2 der Satzung gewählt worden, so nimmt nur eine der beiden Personen Sitz und Stimme wahr. Je angefangene 500 Mitglieder stellt der Kreisverband eine weitere Delegierte. Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten ist die Anzahl der Mitglieder jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Die Delegierten werden jährlich von den Kreisverbänden benannt. Für die Delegierten können Ersatzdelegierte benannt werden.

(2) Die Kreisgeschäftsführerinnen nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich (durch Brief, Fax oder E-Mail) durch die Präsidentin. Dabei ist eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Präsidentin leitet die Sitzung.

§ 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 4,
- b) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren & einer Vertreterin
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes,

- g) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die für den Verband von Bedeutung sind,
- h) Bildung und Zusammenlegung von Kreisverbänden und Bezirksverbänden, die sich über mehrere Landkreise erstrecken,
- i) Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen rechtlich selbstständiger Untergliederungen gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung,
- j) Entscheidungen über Einsprüche gegen den Ausschluss selbstständiger Kreisverbände gemäß § 4 Abs. 6,
- k) Verabschiedung einer Geschäftsordnung und Wahlordnung und
- l) die Ernennung von Ehrenpräsidentinnen.

§ 11

Tätigkeit und Organisation der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände führen ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung und der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. in eigener Verantwortung durch.

(2) Der Vorstand eines Kreisverbandes besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar der oder den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, zwei bis fünfzehn weiteren Mitgliedern. Außerdem gehört ihm das im Kreis ansässige regionale Präsidiumsmitglied des LandFrauenverbandes Rheinland-Nassau mit beratender Stimme, sowie der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes oder dessen Stellvertreter mit Stimmrecht an. Ferner gehören die Geschäftsführerin des Kreisverbandes sowie Ehrenkreisvorsitzende dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Kreisverbandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Ist der Kreisverband flächendeckend in Ortsverbände untergliedert, so wird eine Kreisdelegiertenversammlung gebildet, die an die Stelle der Mitgliederversammlung tritt und deren Aufgaben wahrnimmt. Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes, den Ortsvorsitzenden sowie weiteren Delegierten der Ortsverbände, wobei je angefangener 30 Mitglieder ein Delegierter durch den Ortsvorstand benannt werden kann. § 9 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

Ist der Kreisverband nicht in Ortsverbände untergliedert, so besteht die Mitgliederversammlung aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.

(3) Die Aufgaben des Kreisverbandes ergeben sich aus § 2 dieser Satzung sowie einer Geschäftsordnung, soweit diese von der Delegiertenversammlung gemäß § 10 beschlossen wurde.

Die Vorsitzende vertritt den Kreisverband im Rahmen der regionalen Zuständigkeit und ist Mitglied der Mitgliederversammlung des Verbandes gemäß § 9 der Satzung. Sie lädt zu Vorstandssitzungen, die mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden müssen, schriftlich (durch Brief, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von 10 Tagen ein. Außerdem beruft sie die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen in ortsüblicher Weise mindestens einmal im Jahr ein.

Sofern zwei gleichberechtigte Vorsitzende dem Kreisverband vorstehen, vertreten diese den Kreisverband gemeinsam. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend. Sofern eine Kreisvorsitzende Sitz und Stimme in einem anderen Gremium hat (z.B. der Delegiertenversammlung im Sinne des § 9), so nimmt nur eine Person diese Aufgabe wahr.

Im Verhinderungsfall wird die Vorsitzende von einer Stellvertreterin vertreten.

Der Kreisvorstand benennt die Delegierten für die Delegiertenversammlung gemäß § 9 der Satzung sowie die Ersatzdelegierten. Er ist weiterhin zuständig für alle satzungsgemäßen Aufgaben auf Kreisebene, sofern diese nicht anderen Gremien zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung oder – falls vorhanden – die Delegiertenversammlung des Kreisverbandes tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Nennung der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen
- c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- d) den Beschluss über den jährlichen Haushaltsvoranschlag
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Ernennung von Ehrenkreisvorsitzenden

(4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung.

§ 12

Tätigkeit und Organisation der Ortsverbände innerhalb der Kreisverbände

(1) Ein Kreisverband kann Ortsverbände auf Gemeinde- oder Verbandsgemeindeebene bilden. Diese führen ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung und der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. in eigener Verantwortung durch.

(2) Ein Ortsverband muss aus mindestens 6 ordentlichen Mitgliedern bestehen.

(3) Der Vorstand eines Ortsverbandes besteht aus mindestens

a) der oder den gleichberechtigten Vorsitzenden

b) der Stellvertreterin

c) einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden von den Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Regelungen des § 11 Abs. 3 gelten entsprechend, auch im Hinblick auf die Vertretung eines Ortsverbandes, in dem eine Doppelspitze gewählt ist, in einem anderen Gremium (z.B. § 11 Abs.2). In diesem Fall nimmt nur eine Person diese Aufgabe wahr.

(5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung.

§ 13

Einladungen, Wahlen und Beschlüsse

(1) Einladungen zu Versammlungen des LandFrauenverbandes sowie seiner Untergliederungen gemäß § 3 haben schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Über die Form der Einladung entscheidet die nach der Satzung für die Einladung zuständige Person oder die zuständigen Personen.

(2) Für alle Versammlungen des LandFrauenverbandes sowie seiner Untergliederungen gemäß § 3 gilt, dass diese in begründeten Fällen vollständig virtuell durchgeführt werden oder es den Mitgliedern ermöglicht wird, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Rechte als Mitglieder – insbesondere Wahlen und Abstimmungen - im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Über das Format der Versammlung entscheidet die einladende Person oder die Einladenden Personen. Wird ein virtuelles oder teilweise virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Organe des Verbandes sowie seiner Untergliederungen ist beschlussfähig.

- (4) Jedes anwesende satzungsgemäße Mitglied hat eine Stimme. Soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt einfache Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen muss ein neuer Wahlgang oder eine neue Abstimmung erfolgen.
- (5) Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nicht möglich.
- (6) Abstimmungen in den Organen des Verbandes sowie seiner Untergliederungen können durch allgemeine Zustimmung, Handzeichen oder geheim erfolgen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss eine geheime Abstimmung oder Wahl mit Stimmzetteln erfolgen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung und einer Wahlordnung festgelegt werden, die von der Delegiertenversammlung gemäß § 10 der Satzung beschlossen werden kann.
- (9) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) der Satzung, sofern deren innere Angelegenheiten betroffen sind.

§ 14

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.

§ 15

Auflösung

- (1) Untergliederungen auf Kreis- oder Ortsebene können nicht aufgelöst werden, so lange der Landesverband besteht. Sie können jedoch in den jeweiligen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von vier-Fünftel der erschienenen Mitglieder beschließen, das operative Geschäft zeitweilig einzustellen oder an eine auf der jeweiligen Ebene neu gegründete selbstständige Organisationseinheit zu übertragen, die den Vereinszweck des LandFrauenverbandes in der eigenen Satzung festgelegt hat. Eventuell vorhandenes Vermögen kann durch Beschluss mit vier-Fünftel-Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, den Verbandszweck damit weiter zu verfolgen, übertragen werden. Wird dieser Beschluss nicht gleichzeitig mit dem Beschluss über die Übertragung der Geschäfte getroffen, so fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Ebene des LandFrauenverbandes, die dieses zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben – möglichst in der betroffenen Region – einsetzt.

- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des LandFrauenverbandes bedarf eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen – mindestens aber die Mehrheit der satzungsgemäßen - Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (3) Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen dient zunächst zur Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes und seiner Untergliederungen. Über die Verwendung des nach Abzug dieser Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung. Es darf nur zur Förderung der in § 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung.

§ 16

Vermögensrechtliche Haftung

- (1) Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes und seiner Untergliederungen mit Ausnahme der rechtlich selbstständigen Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) dieser Satzung sowohl den Mitgliedern als auch Außenstehenden gegenüber haftet nur das Vermögen des Verbandes.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 14.Mai 2022 verabschiedet und tritt mit der Genehmigung des Präsidiums des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. vom 07.07.2022 in Koblenz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des LandFrauenverbandes im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V. vom 30.08.2016 außer Kraft.

Geschäftsordnung

für den LandFrauenverband Rheinland-Nassau im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. und die Kreis- und Ortsverbände in dem LandFrauenverband im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. beschlossen. Diese Geschäftsordnung gilt nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs. 3 Ziffer b) der Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Der LandFrauenverband gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt. Diese gelten, sofern sich aus der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung nichts anderes ergibt.
3. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
4. Sofern auf Ebene der Kreisverbände bzw. Ortsverbände im Sinne des § 3 Abs.1 a) und b) zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt wurden, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend. Die beiden Vorsitzenden handeln stets gemeinsam.

§ 2

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung

1. Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zusammen mit der oder den Stellvertreterinnen festgelegt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der jeweiligen Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin eingegangen sind.
2. Die Organe des Verbandes sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon sind die Regelungen in § 14 und 15 der Satzung betreffend die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
3. Die Vorsitzende (Versammlungsleiterin) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Bei Verhinderung der Versammlungsleiterin und ihrer satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleiterin persönlich betreffen.
4. Die Versammlungsleiterin oder ihre Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleiterin gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleiterin kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 3

Abstimmungen

Es gilt § 13 der Satzung. Danach können Abstimmungen grundsätzlich – sofern nicht anders in der Satzung oder der Wahlordnung geregelt – durch allgemeine Zustimmung, Handzeichen oder geheim erfolgen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums es verlangen, muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

§ 4

Niederschrift

1. Über alle offiziellen Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin oder Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Alle Niederschriften sind den jeweiligen Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes bzw. der betroffenen Unterorganisationen zuzuleiten und von diesen vertraulich zu behandeln.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der Kreisverbände sind der Geschäftsführung des Landesverbandes zu übermitteln.

§ 5

Besondere Regelungen für Kreisverbände

Die Kreisverbände führen ihre Aufgaben in regionaler Zuständigkeit auf der Grundlage der Satzung des LandFrauenverbandes und der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. in eigener Verantwortung durch.

1. Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Vorstand eines Kreisverbandes hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beschluss und Durchführung des Jahresprogramms,
- Kassenführung sowie Ein- und Ausgabenrechnung sowie Belegführung,
- Vorbereitung von mindestens einer jährlichen Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans,
- Führung der Mitgliederliste,
- Meldung der Mitgliederzahlen (mit Stand 01.01.) bis zum 01.02. jeden Jahres an den Landesverband,

- Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband,
 - Entscheidung über die von der Kreisvorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen abgelehnten Mitgliedsanträge, falls das abgewiesene Mitglied binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung dies verlangt,
 - Benennung von Delegierte(n) und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes jährlich bis zum 01. März jeden Jahres. Die Ersatzdelegierten werden in einer Liste geführt und sind nicht einem konkreten Delegierten zugeordnet,
 - Information der Ortsverbände und Mitglieder über Entwicklungen im LandFrauenverband und
 - Erstattung eines Geschäfts- und Kassenberichtes auf der Mitgliederversammlung.
 - Benennung der stimmberechtigten Vorsitzenden im Falle einer Doppelspitze für die Teilnahme und Stimmberechtigung in der Delegiertenversammlung gemäß § 9 Abs.2 der Satzung
- Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Aufgaben eine Geschäftsführung bestimmen und ist dieser gegenüber weisungsbefugt.

Der Vorstand führt mindestens 2-mal pro Jahr eine Vorstandssitzung durch.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

Alle Entscheidungen werden in der Mitgliederversammlung getroffen, sofern nicht einzelne Aufgaben anderen Organen zugewiesen sind. Ist das Gebiet des Kreisverbandes flächendeckend in Ortsverbände gegliedert, dann tritt an Stelle der Mitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung, die wie folgt gebildet wird:

Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes, den Ortsvorsitzenden sowie weiteren Delegierten der Ortsverbände, wobei je angefangener 30 Mitglieder ein Delegierter durch den Ortsvorstand benannt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Kreisvorstandes
- die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- den Beschluss über den Haushaltsplan,
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre,
- den Beschluss über die Bildung von Kreisverbänden bzw. Bezirksverbänden im Sinne des § 3 Abs.2 der Satzung
- den Beschluss über die Bildung von größeren Einheiten im Sinne des § 3 Abs.3 der Satzung und
- Ernennung von Ehrenkreisvorsitzenden.

3. Die Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen

Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einladung zu den Versammlungen des Kreisverbandes. (Einladung erfolgt kreisüblich)
- Einberufung mindestens einer jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung mit einer Frist von 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung in ortsüblicher Weise
- Übermittlung der Protokolle der Sitzungen an den Landesverband

Die Stellvertreterinnen vertreten die Vorsitzende im Verhinderungsfalle. Tritt die Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück, so tritt die 1. Stellvertreterin an ihre Stelle und führt bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl den Vorsitz. Für die vakante Position der 1. Stellvertreterin oder andere vakante Vorstandspositionen sind für den Rest der Amtsperiode Nachwahlen im Rahmen der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6

Besondere Regelungen für Ortsverbände

Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbandes auf Verbandsgemeinde- bzw. Gemeindeebene. Ein Ortsverband muss mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen. Der Ortsverband führt die Aufgaben in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung des LandFrauenverbandes und der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. durch.

1. Aufgaben des Ortsvorstandes

Der Vorstand eines Ortsverbandes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung der Mitglieder über seine Tätigkeit sowie Themen des übergeordneten Kreis- und Landesverbandes
- Einholung von Stellungnahmen zu Verbandsthemen
- Protokollierung von Entscheidungen, insbesondere Sitzungen und Mitgliederversammlungen gegenüber dem Kreisverband
- Satzungsgemäße Mittelverwendung und Bericht in der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes darüber
- Durchführung des Jahresprogramms
- Erstellung von Einnahme-/Überschussrechnungen und Kassenbüchern, sofern eigene Mittel verwaltet werden

- Meldung von Mitgliederbewegungen zum Stichtag 1. Januar an den Kreisverband bis zum 15. Januar

2. Aufgaben der Ortsvorsitzenden

Die Vorsitzende

- lädt zu den Veranstaltungen des Ortsverbandes ein und leitet sie
- beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes besteht
- gibt wichtige Informationen des Landesverbandes und des Kreisverbandes bekannt

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Kreisverband auf Ortsebene entsprechend.

Wahlordnung

des LandFrauenverbandes im Bauern- und Winzerverband

Rheinland-Nassau e. V., als Ergänzung zur Satzung

Die Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 15. Juli 2016 gemäß den §§ 10, 13 der Satzung folgende Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums sowie aller Vorstände der Untergliederungen beschlossen. Diese Wahlordnung gilt nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs.3 Ziffer b) der Satzung:

§ 1

Grundsätzliches

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Scheidet die Vorsitzende des LandFrauenverbandes oder eine Vorsitzende einer Unterorganisation aus, so rückt die 1. Stellvertreterin an deren Stelle nach und führt den Vorsitz bis zum Ende der turnusgemäßen Amtszeit fort. Für die vakante Stelle der 1. Stellvertreterin sind bei der nächsten turnusgemäßen Wahlversammlung Nachwahlen durchzuführen. Wahlen müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Die gewählten Personen treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Neuwahl soll im gleichen Quartal eines Jahres, in welchem die Amtszeit endet, durchgeführt werden.
3. Wird nicht spätestens 6 Monate nach Ablauf der satzungsmäßigen Wahlperiode zu einer Wahlversammlung eingeladen, so kann die Präsidentin für die Kreisverbände und die jeweilige Kreisvorsitzende für die Ortsverbände zu einer Wahlversammlung einladen.
4. Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vertreters eines Organs des LandFrauenverbandes im LandFrauenverband, so endet auch das Amt der betroffenen Person. Gleiches gilt, wenn die Mitgliedschaft selbstständiger Mitglieder auf Kreisverbandsebene endet.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

8. Darüber hinaus gelten für die Wahlen des Präsidiums bzw. der Vorstände der Unterorganisationen folgende Regelungen:

§ 2

Wahl des Präsidiums

1. Alle Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8 Abs.1 und 2 der Satzung werden von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt.

2. Als Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer aktiv in der LandFrauenarbeit tätig ist und zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wählbar ist weiterhin nur,

- wer zum Zeitpunkt der Wahl gewähltes Vorstandsmitglied eines Kreisverbandes ist oder
- Mitglied im Präsidium des LandFrauenverbandes ist.

Die Präsidentin und die beiden Vizepräsidentinnen müssen persönliches Mitglied im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau gemäß § 4 Abs.1 a der BWV-Satzung sein. Zudem soll die Präsidentin dem bäuerlichen Berufsstand angehören.

3. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt: Jeder Vorstand eines Kreisverbandes kann 1 Wahlvorschlag für jede zu besetzende Position einbringen.

Die Vorschläge sind der Geschäftsstelle des LandFrauenverbandes Rheinland-Nassau gesondert für

- die Präsidentin,
- die 1. Stellvertreterin,
- die 2. Stellvertreterin und
- für die fünf Regionalvertreterinnen

spätestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zuzuleiten.

Weitere Kandidatinnen oder nicht fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge werden zur Wahl nicht zugelassen.

4. Vor Beginn der Wahl wird von der Delegiertenversammlung ein Wahlausschuss gewählt. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Die Mitglieder im Wahlausschuss müssen nicht Mitglied im LandFrauenverband sein.

5. Der Wahlleiter stellt vor Beginn der Wahl die Beschlussfähigkeit fest und gibt die bei der Geschäftsstelle fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge für die zu wählenden Positionen bekannt. Vor jedem Wahlgang ist jeder Kandidatin die Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

6. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat je Wahlgang eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Gewählt wird, indem der Name der Kandidatin, für den das stimmberechtigte Mitglied seine Stimme abzugeben wünscht, aufgeschrieben wird. Ist für den betreffenden Wahlgang nur eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist der Name der Kandidatin oder das Wort „Ja“ aufzuschreiben, sofern die Stimme für die Kandidatin abgegeben werden soll. Eine Gegenstimme ist mit dem Wort „Nein“ zu kennzeichnen.

7. Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang offen die Stimmen aus und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhält (§ 24 Abs. 3 BWV-Satzung). Danach ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl wiederholt.

8. Nach jedem Wahlgang wird das Wahlergebnis durch den Wahlleiter bekanntgegeben. Nach der Wahl hat der Wahlleiter die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und sie über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu befragen. Lehnt eine Gewählte die Wahl ab, ist sofort für sie eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Gewählten treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an.

9. Hat bei der Wahl für ein Amt des Präsidiums bei mehreren vorgeschlagenen Kandidatinnen im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang solange wiederholt, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhält.

§ 3

Wahl der Kreisvorstände

1. Der Vorstand eines Kreisverbandes besteht gemäß § 11 Abs.2 der Satzung aus mindestens sieben und höchstens 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Somit gehören dem Vorstand mindestens an:

- die Vorsitzende oder die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden
- die 1. Stellvertreterin
- die 2. Stellvertreterin
- mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder
- einer Regionalvertreterin
- dem nicht zu wählenden örtlich zuständigen Vorsitzenden des Kreisbauern- und

Winzerverbandes

- der nicht zu wählenden Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).

2. Vor Eintritt in die Wahlhandlung beschließt die Wahlversammlung für die anstehende Wahlperiode, ob der Kreisverband von einer Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geführt wird.
3. Als Mitglied des Kreisvorstandes kann nur gewählt werden, wer aktiv in der LandFrauenarbeit tätig ist. Die Kreisvorsitzende/n und die Stellvertreterinnen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreterinnen werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt.
5. Die Wahlversammlung stimmt über die Anzahl der übrigen Vorstandsmitglieder (mindestens zwei, höchstens 12) ab.
6. Die übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder können in offener Wahl gewählt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
7. Eine Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder en bloc ist zulässig.
8. Gewählt werden kann jedes Mitglied des Kreisverbandes, das seinen Wohnsitz dort unterhält.
9. Die Regelungen der §§ 1 und 2, Abs. 4 bis 9 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 4

Wahl der Ortsvorstände

1. Der Vorstand eines Ortsverbandes besteht gemäß § 12 Abs.2 der Satzung mindestens aus
 - a) der Vorsitzenden oder den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) der Stellvertreterin und
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.

Diese werden von den Mitgliedern des Ortsverbandes in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt.

2. Die Regelungen der §§ 1 und 2, Abs. 4 bis 9 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

Beitragsordnung

des LandFrauenverbandes im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau (nachfolgend LandFrauenverband genannt)

Die Delegiertenversammlung des LandFrauenverbandes hat am 15. Juli 2016 gemäß § 10 Abs.1 Ziffer e der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Delegiertenversammlung des LandFrauenverbandes geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem LandFrauenverband erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2

Grundlagen der Beitragserhebung

1. Die Kreisverbände setzen die Höhe und den Fälligkeitszeitpunkt der Mitgliedsbeiträge in eigener Verantwortung fest. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen) auf Ebene der Kreisverbände unterliegt einer freien Vereinbarung mit dem jeweiligen Kreisvorstand.
2. Die Beiträge an den LandFrauenverband für ordentliche und fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, werden von den selbstständigen oder unselbstständigen Kreisverbänden an den LandFrauenverband gezahlt. Grundlage dafür ist die Anzahl der jeweiligen Mitglieder zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres.
3. Die Kreisverbände teilen der Geschäftsstelle des LandFrauenverbandes zum 1. Februar jeden Jahres die Anzahl der Mitglieder – getrennt nach ordentlichen und fördernden Mitgliedern - unaufgefordert mit. Die Anzahl der Mitglieder ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.
4. Die Geschäftsstelle des LandFrauenverbandes teilt den Kreisverbänden auf der Basis der Mitgliedermeldungen bis zum 1. März jeden Jahres die Höhe des Beitrages, der vom jeweiligen Kreisverband zu zahlen ist, mit.
5. Für juristische Personen als Fördermitglieder, die auf der Ebene der Kreisverbände eine Mitgliedschaft begründen, werden keine Beiträge an den LandFrauenverband abgeführt.
6. Mitglieder, die auf Ebene des LandFrauenverbandes eine fördernde Mitgliedschaft begründen, zahlen den mit dem Präsidium vereinbarten Mitgliedsbeitrag.

§ 3

Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge, die an den LandFrauenverband zu zahlen sind, werden zum 30. März des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4

Höhe der Beiträge

Mitgliedsform Beitragshöhe

Beitrag für Kreisverbände (pro ordentlichem Mitglied) 7,00 Euro

Beitrag für Kreisverbände (pro förderndem Mitglied als natürlicher Person) 7,00 Euro

Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder (auf Ebene des LandFrauenverbandes) 100,00 Euro

§ 5

Verbandskonto

Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschriftmandat erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

DZ Bank

IBAN: DE63 5706 0000 0006 5027 13

BIC: GENODEDD570

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.